

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 18 (1943)
Heft: 12

Artikel: Genossenschaftswohnungen billiger!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101583>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

noch viel zu schwach vertreten, um darauf Einfluß ausüben zu können. Wir müssen als Genossenschaftler darauf bedacht sein, die Bodenspekulation mit allen Mitteln zu verhindern. Dazu gehört, daß wir dafür sorgen, daß die durch Genossenschaften erstellten Häuser auch im Besitz der Genossenschaft verbleiben. Die Spekulation kann wohl durch gewisse Verkaufseinschränkungen, Rückkaufsvorbehalte durch die Genossenschaft (wenn sie trotz Häuserverkauf an die Mitglieder in irgendeiner Form noch weiter besteht) oder durch die Gemeinde bei Subventionierung erschwert werden. Sie ganz und dauernd zu unterbinden dürfte aber schwerfallen. Dazu kommt, daß wir den Genossenschaftsgedanken fallen lassen, wenn wir den Verkauf der gemeinschaftlich erstellten Häuser zulassen. Als Genossenschaftler aber können wir dem nicht zustimmen, weil wir damit die Wirtschaftsform, die wir als richtig erachten, in diesem Augenblick wieder fallenlassen.

Neben diesen prinzipiellen Erwägungen, die natürlich nur für diejenigen in Betracht fallen, die in der Genossenschaft etwas mehr sehen als eine ihren Zielen günstige Unternehmensform, die man dann in die Vergangenheit schickt, wenn sie ihren Zweck erfüllt hat, gibt es noch andere, praktische und materielle Gründe, die es geraten erscheinen lassen, die genossenschaftlich erbauten Häuser auch in Genossenschaftsbesitz zu behalten.

Baugenossenschaften bilden sich in der Regel aus Wohnungsinteressenten, die dem Arbeiter- und Angestelltenkreise entstammen, also Kreisen, die nicht überaus mit finanziellen Gütern gesegnet sind. Die unselbständige Stellung dieser Mitglieder bedingt, daß sie ohne große Schwierigkeiten eine Stelle wechseln können, um ihre berufliche Stellung zu verbessern oder zum Beispiel bei eingetretener Arbeitslosigkeit an einem andern Ort eine neue Stelle suchen können. Ein eigenes Haus kann in diesem Fall eine schwere Behinderung darstellen, besonders in Krisenzeiten, wenn sich kein Bewerber finden läßt, der das Haus zu einem annehmbaren Preise übernehmen will. Der Gedanke des Eigenheims ist für viele sehr verlockend, doch die Gefahr und das Risiko sind ebenfalls in vielen Fällen zu groß. Statt daß dann das eigene Haus das Leben zur Freude macht, bringt es Sorge und Not. Dazu kommt, daß die meisten Arbeiter und Angestellten tagsüber so streng arbeiten müssen, daß ihnen die viele Arbeit, die ein eigenes Haus verursacht, zur Last wird und ihnen ebenfalls die Freude am eigenen Heim vergällt. Nebst diesen Erfahrungstatsachen sprechen auch noch Gründe der Beibehaltung des einheitlichen und schönen Baubildes für die Unveräußerlichkeit. Wer aufmerksamen Blickes die Wohnbauten diverser Orte betrachtet, kann hie und da eine solche genossenschaftlich gebaute Einfamilienhauskolonie, die an die Mieter verkauft wurde, finden und stellt fest, daß diese Kolonie nach einigen Jahren ihr Aussehen verändert hat und dies nicht in vorteilhafter Weise. Daß die Häuser alle Variationen von Farbanstrichen aufweisen, ist noch nicht das Schlimmste.

Für das Auge ganz unschöne Bilder ergeben sich aber dort, wo, bei Reiheneinfamilienhäusern vor allem, das architektonische Aussehen der Häuser verändert wurde. Das eine Haus mag in der ursprünglichen Form beibehalten worden sein, der Besitzer des zweiten hat ein weiteres Stockwerk aufgebaut, das dritte Haus weist ein Flachdach und das vierte auf der einen Seite eine Terrasse auf. Eine solche Siedelung vermag aber auch den einzelnen Besitzer nicht mehr zu erfreuen.

Was die Baugenossenschaft dagegen bietet, ist bekannt. Kommt das Mitglied seinen Verpflichtungen nach, so kann ihm nicht gekündigt werden. Damit ist praktisch die Eigenheimidee verwirklicht, auch wenn das Haus nicht Eigentum des Mieters ist. Der Genossenschaftler kann sich, da er ja Mitbesitzer der Genossenschaft ist, als eigener Hausherr fühlen, ohne daß er die Erschwerungen, die ein Eigenheim mit sich bringt, tragen muß. Der höhere Sinn des Genossenschafts- und Gemeinschaftsgedankens liegt aber gerade darin, daß sich die Genossenschaftler etwas erarbeiten, ohne daß daraus ein direktes und alleiniges Besitzverhältnis, das gemeinschaftsfeindlich ist, entsteht. Das Rücksichtnehmenmüssen auf die selbstverständlichen Interessen aller hilft mit an der Bildung eines in einem neuen Geist denkenden, so notwendigen Menschengeschlechts.

Es wäre nicht im Genossenschaftsgedanken gehandelt, wenn man genossenschaftlich gebaute Häuser veräußern würde, sondern unsere Aufgabe als Genossenschaftler soll dahingehen, zu erwirken, daß der Eigenheimbau zugunsten der genossenschaftlichen Einfamilienhauskolonie zurückgeht.

F. Müller.

Genossenschaftswohnungen billiger!

In einem Referat im Hauseigentümerverband der Stadt Zürich vom 21. September 1943 stellte der Sekretär dieses Verbandes, Herr Dr. Mettler, fest, daß «die Finanzbeihilfe und der Eigenbau in der Stadt Zürich seit 1908 die Erstellung von 15 000 vornehmlich Genossenschaftswohnungen mit einem Anlagewert von rund 300 Millionen Franken ermöglicht hat. Wenn auch die Beiträge à fonds perdu hieran nur einen Bruchteil ausmachen, so bietet doch die öffentliche Beilehnung der Bauten bis zu 94 Prozent des Anlagewertes eine derart starke Privilegierung des genossenschaftlichen Hausbesitzes, zumal die Darlehen zu Zinssätzen erster Hypotheken gegeben werden, daß dem privaten Hausbesitz daraus nicht nur eine *dauernde Konkurrenz durch billigere Mietzinse*, sondern auch eine Entwertung des Besitzes erwächst. Da der Eigenbesitz der Stadt und der genossenschaftliche Besitz zusammen bereits rund *einen Siebentel* des ganzen stadtzürcherischen Wohnraumes erreichen, sieht Dr. Mettler in jeder öffentlichen Wohnbauförderung eine starke Beeinträchtigung des privaten Hausbesitzes in der Nachkriegszeit.»

Damit ist von wohlunterrichteter Seite festgestellt, daß Genossenschaftswohnungen billiger sind als private, und daß die spekulative Ausnützung dieser letzteren erschwert, wenn nicht verunmöglicht wird durch genossenschaftliches Bauen. Freuen wir uns über diese Feststellung!